

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts beim Anbau von genetisch verändertem Saat- und Pflanzgut;
- Vermeidung von unerwünschten Auswirkungen von genetisch veränderten Organismen.

### Inhalt

#### Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schaffung eines Beirats zur Koordinierung der österreichischen Interessen;
- Schaffung von grundsätzlichen Bestimmungen für die Landesgesetzgebung.

Dieses Gesetzesvorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen (ABl. Nr. L 68 vom 13.3.2015, S.1).

### Wesentliche Auswirkungen

Keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 6 Abs. 1 WFA-GV.

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Nettofinanzierung Bund</b>	<b>-13</b>	<b>-13</b>	<b>-14</b>	<b>-14</b>	<b>-14</b>

Es sind jährlich voraussichtlich bis zu 2 Sitzungen des Beirats abzuhalten.

#### Auswirkungen auf die Umwelt:

Durch die Schaffung eines Rechtsrahmens für die Erlassung spezifischer Anbauverbote hinsichtlich genetisch verändertem Saat- und Pflanzgut können die natürlichen Lebensgrundlagen Österreichs dauerhaft bewahrt und die Versorgung der Bevölkerung mit naturnahen Nahrungsmitteln sichergestellt werden.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/412 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG.

#### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat im Hinblick auf die vorgesehene Verfassungsbestimmung in § 3 und Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG.

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
Laufendes Finanzjahr: 2015  
Inkrafttreten/ 2015  
Wirksamwerden:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Seit vielen Jahren setzen sich die österreichische Bundesregierung und die Landesregierungen für eine möglichst restriktive Gentechnikpolitik auf EU-Ebene ein. Auf nationaler Ebene wurden Landesgesetze zur Gentechnikvorsorge, Beschränkungen des Inverkehrbringens – unter Inanspruchnahme einer EU-Schutzklausel – aufgrund des Gentechnikgesetzes sowie entsprechende Zulassungsvorschriften für Saatgut nach dem Saatgutgesetz erlassen; allerdings mussten einige der Beschränkungen des Inverkehrbringens wieder zurückgenommen werden, sodass es das primäre Ziel der Bundesregierung ist, ein Anbauverbot von genetisch veränderten Organismen (GVO) dauerhaft abzusichern (siehe auch Regierungsprogramm 2013-2018).

Mit der nun vorliegenden Richtlinie (EU) 2015/412 wurde eine EU-Rechtsgrundlage zur Erlassung von Anbauverboten geschaffen. Damit wurde das von Österreich geforderte Selbstbestimmungsrecht, nämlich auf nationaler Ebene selbst entscheiden zu dürfen, ob genetisch verändertes Saat- oder Pflanzgut angebaut werden darf, im EU-Recht verankert.

Da die Landwirtschaft und insbesondere der Anbau von Saat- und Pflanzgut in die Kompetenz der Länder fallen, soll durch das vorliegende Gesetzesvorhaben sichergestellt werden, dass die rechtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung von GMO in der Landwirtschaft und Umwelt unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Gegebenheiten voll ausgeschöpft werden.

In der Kompetenz des Bundes liegen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 Regelungen des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut sowie Ernährungswesen; vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund empfiehlt sich eine enge Abstimmung zwischen der Bundes- und Landesgesetzgebung.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Die Erhaltung der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Produktion von und die Versorgung mit naturnahen Nahrungsmitteln haben für die österreichische Bevölkerung einen sehr hohen Stellenwert. Es sind daher insbesondere auf politischer Ebene entsprechende Maßnahmen zu setzen.

#### **Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen**

- Universität Linz, Analyse des Selbststimmungsrechts der Regionen beim Anbau von GMO, 2014
- Umweltbundesamt, GMO-Anbau und Naturschutz, Risikoszenarien und Umsetzungsstrategien, 2011
- AGES, Die Produktion von Saatgut in abgegrenzten Erzeugungsprozessen zur Vermeidung einer Verunreinigung mit Gentechnisch Veränderten Organismen im Kontext mit der Koexistenz von konventioneller Landwirtschaft mit oder ohne GMO und ökologischer Landwirtschaft, 2004

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020 bzw. Inanspruchnahme der vereinfachten WFA.

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung soll nach der Beschlussfassung der Landesgesetze vorgenommen werden.

### Ziele

#### **Ziel 1: Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen**

##### **Beschreibung des Ziels:**

Vermeidung von unerwünschten Auswirkungen von genetisch veränderten Organismen in der Landwirtschaft und Umwelt

##### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Genetisch verändertes Saat- und Pflanzgut darf nach Durchführung eines Verwaltungsverfahrens angebaut werden.	Schaffung einer Möglichkeit zur Verhinderung des Anbaus von spezifischen genetisch veränderten Sorten von Saat- und Pflanzgut.

### Maßnahmen

#### **Maßnahme 1: Schaffung eines Beirats zur Koordinierung der österreichischen Interessen**

##### **Beschreibung der Maßnahme:**

- Herstellung eines gemeinsamen Informationsstandes bezüglich der Zulassung von GVO auf EU-Ebene.
- Gemeinsame Entwicklung und Festlegung von Strategien und Positionen zur Vermeidung von unerwünschten Auswirkungen auf die Landwirtschaft und Umwelt.

Umsetzung von Ziel 1

##### **Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit gibt es keine rechtlich festgelegte Plattform zur Koordinierung der Interessen.	optimale Abwicklung des Koordinations- und Entscheidungsfindungsprozesses

#### **Maßnahme 2: Schaffung von Grundsatzbestimmungen für die Landesgesetzgebung**

##### **Beschreibung der Maßnahme:**

Die Landesgesetzgebung hat die Erlassung von Maßnahmen vorzusehen, um den Anbau von bestimmten zugelassenen genetisch veränderten Organismen (hinsichtlich Saat- und Pflanzgut) im gesamten Landesgebiet oder in Teilen davon, wie auch auf der Ebene von Gemeinden oder Katastralgemeinden, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsakten der Europäischen Union zu untersagen.

Umsetzung von Ziel 1

**Wie sieht Erfolg aus:**

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Gentechnikvorsorgegesetze der Länder regeln die Koexistenz zwischen konventioneller Landwirtschaft und solcher unter Verwendung von GVO; sie enthalten keine Regelungen für Verbote.	Mit Unterstützung der Bund-Länder-Koordinierung und nach Konsultation der Wirtschaftsteilnehmer kann die Landesgesetzgebung spezifische Verbote erlassen.

**Abschätzung der Auswirkungen**

**Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Hinweis: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu geringfügigen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt kommen.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Aufwendungen	13	13	14	14	14
Nettoergebnis	-13	-13	-14	-14	-14

  

	2015	2016	2017	2018	2019
Vollbeschäftigtenäquivalente	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10

**Erläuterung:**

Bedeckung aus dem Detailbudget Landwirtschaft und Ernährung

**Erläuterung der Bedeckung:**

Abdeckung der Kosten für Personal und Bereitstellung von Besprechungsmöglichkeiten

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

**Auswirkungen auf die Umwelt**

**Auswirkungen auf Funktionen des Lebensraums, geschützte Gebiete oder Vogelarten, Typ des Naturschutzgebiets oder Art**

Auswirkungen auf Funktionen des Lebensraums, Typ des Naturschutzgebiets oder Art

Funktion des Lebensraums	Betroffenes Gebiet	Erläuterung
Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Trinkwasser	Bundesgebiet	Erhaltung von GVO-freien Saat- und Pflanzgut

## Anhang mit detaillierten Darstellungen

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Personalaufwand

Jahr	Körperschaft	Verw.gr.	VBÄ	Personalaufw.
Repr.	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1	0,10	9.705,79

Repr\*: Repräsentatives Jahr

#### Betrieblicher Sachaufwand

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Der arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

Weitere Aufwendungen

Jahr	Bezeichnung	Körperschaft	Gesamt (in €)
Repr.	keine	Bund	

Repr\*: Repräsentatives Jahr

Weitere Erträge

Jahr	Bezeichnung	Körperschaft	Gesamt (in €)
Repr.	keine	Bund	

Repr\*: Repräsentatives Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Allgemeines:

Die gesetzliche Festlegung eines generellen Verbots von GVO in der Landwirtschaft wurde erstmals im Jahre 2002 vom Land Oberösterreich initiiert, allerdings wurde dieses Gesetzesvorhaben von der Europäischen Kommission abgelehnt (Entscheidung Nr. 2003/653/EG); letztlich wurde vom EuGH entschieden, dass ein generelles Verbot von GVO nicht zulässig ist (T-366/03 und T-235/04).

Das Land Oberösterreich hat in der Folge anstelle des beabsichtigten Gentechnik-Verbotsgesetzes das Landesgesetz über Regelungen und Maßnahmen zur Gentechnikvorsorge (Oö. Gentechnik-Vorsorgegesetz, LGBl. 79/2006) erlassen, welches ein Registrierungsverfahren für den Anbau von GVO vorsieht, um behördliche Koexistenzmaßnahmen – im Falle des Anbaus von GVO – vorschreiben zu können.

#### Die Länder haben – unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des EUGH – Regelungen zur Gentechnikvorsorge erlassen:

- Gesetz über Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge – Burgenländisches Gentechnik-Vorsorgegesetz (LGBl. 2005/64);
- Gesetz über die Regelung von Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge – Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz (LGBl. 2005/5 idF 2005/77);
- Niederösterreichisches Gentechnik-Vorsorgegesetz (LGBl. 6180–1);
- Oberösterreichisches Gentechnik-Vorsorgegesetz 2006 (LGBl. 2006/79);
- Salzburger Gesetz über Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge – Gentechnik-Vorsorgegesetz (LGBl. 2004/75);
- Gesetz, mit dem Maßnahmen zur Gentechnik Vorsorge getroffen werden – Steiermärkisches Gentechnik-Vorsorgegesetz (LGBl. 2006/97);
- Gesetz, mit dem Maßnahmen zur Gentechnik-Vorsorge getroffen werden – Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz (LGBl. 2005/36);
- Vorarlberger Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (LGBl. 1997/22 idF 2008/1);
- Gesetz über Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge – Wiener Gentechnik-Vorsorgegesetz (LGBl. 2005/53).

Die Europäische Kommission hat 2010 ihre Gentechnik-Politik neu ausgerichtet und einen Änderungsvorschlag zur Richtlinie 2001/18/EG vorgelegt sowie Empfehlungen zur Koexistenz erlassen (2010/C 200/01). In dieser Empfehlung der Kommission ist erstmals festgehalten, dass auch ein Anbauverbot von GVO in bestimmten, vom Mitgliedstaat festgelegten, geographischen Gebieten möglich ist. Österreich hat darüber hinaus eine Verankerung in einem rechtsverbindlichen Rechtsakt gefordert.

Die nunmehr vorliegende Richtlinie (EU) 2015/412 sieht vor, dass einerseits in der EU-Zulassung bereits Ausnahmen vom Anwendungsbereich unter Einbeziehung des Antragstellers festgelegt werden können, andererseits in weiterer Folge die Möglichkeit besteht, – unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen – den Anbau zu untersagen.

Mit Art. 26b Abs. 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2015/412 wurde explizit eine EU-Rechtsgrundlage zur Erlassung von Anbauverboten geschaffen. Damit wurde das von Österreich geforderte Selbstbestimmungsrecht, nämlich auf nationaler Ebene selbst entscheiden zu dürfen, ob genetisch verändertes Saat- oder Pflanzgut angebaut werden darf, im EU-Recht verankert.

Die Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten eine Ermächtigung zum Erlass von Anbauverboten ein; sie enthält jedoch keine Verpflichtung zur Umsetzung.

Die nunmehr eingeräumte Möglichkeit, Verbote zu erlassen, betrifft nach dem Wortlaut der Richtlinie stets bestimmte GVO (bzw. Gruppen von GVO), für die bereits eine Zulassung in der EU besteht; die Erlassung genereller Verbote ohne Bezugnahme auf einen bestimmten GVO (bzw. Gruppe von GVO) ist aus der vorliegenden Richtlinie nicht ableitbar.

**Über die grundsätzliche Frage zum Einsatz der Gentechnik in der Landwirtschaft und Umwelt besteht in Österreich ein breiter Konsens**, insbesondere sind folgende Beschlussfassungen des Österreichischen Parlaments, der Landtage, Gemeinden und Interessensvertretungen hervorzuheben:

**Beschlüsse des Österreichischen Parlaments:**

- Stellungnahme gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG vom 4. Dezember 2013 (1/SEU XXV. GP) mit der Aufforderung an den zuständigen Bundesminister „das Selbstbestimmungsrecht der Mitgliedstaaten in der Frage des gentechnikfreien Anbaus dringlich voranzutreiben“.

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

- Entschließung des Nationalrats vom 13. Juni 2012 (251/E XXIV. GP), vom 6. Dezember 2011 (215/E XXIV. GP) und vom 11. März 2009 (15/E XXIV. GP) mit dem Ersuchen an die Bundesregierung „alle Rechtsmittel auszuschöpfen, damit auch in Zukunft keine gentechnisch veränderten Pflanzen in Österreich angebaut werden“ sowie dafür einzutreten, dass „das Selbstbestimmungsrecht der Regionen Europas auf eine gentechnikfreie Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion endlich anerkannt wird“.

Die Entschließungen des Nationalrats erfolgten alle einstimmig.

- Entschließung des Bundesrats (7512/BR der Beilagen) mit der Aufforderung an die Bundesregierung, „Freisetzungs- und Ausbringungsverbote in Abstimmung mit den Landesregierungen durchzusetzen“ sowie „die Bundesländer bei der eigenständigen Prüfung in Bezug auf Erhaltungsziele in Europaschutzgebieten und in Bezug auf den Schutz der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in anderen Schutzgebieten nationalen und internationalen Ranges bestmöglich zu unterstützen“.

**Beschlüsse der Landtage und Landesregierungen:**

- Resolution des Burgenländischen Landtags vom 16. März 2006 betreffend die Gentechnikfreiheit in der Landwirtschaft und Umwelt.
- Beschlüsse des Kärntner Landtags vom 1. Februar 2007 (LH-1/2007) und vom 13. Dezember 2012 (LH-3525/11/2013) mit der Aufforderung an die Bundesregierung sich dafür einzusetzen, dass die Landwirtschaft gentechnikfrei bleibt.
- Entschließung des Vorarlberger Landtags vom 4. Februar 2009 (Blg. 134/2008), mit dem Ersuchen an die Bundesregierung durch Maßnahmen die gentechnikfreie Region Vorarlberg abzusichern.
- Beschluss des Tiroler Landtags vom 7. Mai 2009 (216/09), mit dem Ersuchen an die Bundesregierung durch Maßnahmen die gentechnikfreie Region Tirol abzusichern.
- Beschluss des Nö. Landtags vom 22. Juni 2009 (LAD1-VD-16030/031-2009) betreffend die Förderung der Produktion heimischer gentechnikfreier Eiweißfuttermittel.
- Beschluss des Salzburger Landtags vom 5. Mai 2010 (Blg. 489 14.GP) mit dem Ersuchen an die Bundesregierung die Gentechnikfreiheit verbindlich festzuschreiben und sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass „die Regionen zukünftig selbst und alleine darüber entscheiden können, ob und in wie weit sie mit der Gentechnikfreiheit umgehen wollen“.
- Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. April 2014 (Nr. 879) mit dem Ersuchen an die Bundesregierung sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass das Selbstbestimmungsrecht der Regionen Europas auf eine gentechnikfreie Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion endlich anerkannt werde“.

**Beschlüsse der Interessensvertretungen:**

- Beschluss der Arbeiterkammer Salzburg vom 8. Juni 2011 betreffend ein Verbot von Gentechnik in der Landwirtschaft.
- Resolution der Landwirtschaftskammer Niederösterreich vom 2. Juli 2011 betreffend den Einsatz von gentechnikfreien Futtermittel.
- Resolution der Landwirtschaftskammer Oberösterreich vom 28. Juni 2011 betreffend ein Verbot von gentechnisch verändertem Saatgut.

Weiters haben Gemeinden (u.a. Stadt Graz, Stadtgemeinde Ebreichsdorf), NGOs und Bürgerinitiativen Beschlüsse und Aufforderungen an die Bundesregierung gerichtet, sich dafür einzusetzen, dass das Selbstbestimmungsrecht der Regionen Europas auf eine gentechnikfreie Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion rechtlich abgesichert wird und „die Wahlfreiheit der KonsumentInnen und BäuerInnen geschützt werden muss“.

## Besonderer Teil

### Zu Artikel 1:

#### Zu § 1 (Ziel):

Im Hinblick darauf, dass die Risikobewertung von GVO bereits im EU-Zulassungsverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 bzw. Richtlinie 2001/18/EG durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vorgenommen wird und somit der EU-Kompetenz unterliegt, soll klargestellt werden, dass es im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens um andere, nämlich agrar- und umweltbezogene Gründe zur Vermeidung unerwünschter Auswirkungen von GVO geht.

#### Zu § 2 (Beirat zur Koordinierung der Gentechnikvorsorge):

Mit § 2 soll ein Beirat zur Koordinierung der österreichischen Interessen eingerichtet werden.

Da Regelungen hinsichtlich des Anbaus von Saat- und Pflanzgut nach dem B-VG in die Kompetenz der Länder fallen, hinsichtlich der Zulassung und des Inverkehrbringens hingegen Bundeskompetenz besteht, bedarf es einer engen Abstimmung zwischen der Bundes- und Landesgesetzgebung.

Zur unterstützenden fachlichen Beratung des Beirats können weitere Experten und Interessenvertretungen, wie insbesondere von Greenpeace und Global 2000, u.a. beigezogen werden.

#### Zu § 3 (Bestimmungen über Maßnahmen, die von den Ländern zu erlassen sind):

Derzeit sind in den Gentechnikvorsorgengesetzen der Länder für den Fall eines Anbaus von genetisch veränderten Saat- und Pflanzguts (auf Antrag) Verwaltungsverfahren vorgesehen, um vor der Ausbringung mögliche unerwünschte Auswirkungen auf die Umwelt oder Nachbarn durch die Festlegung von Auflagen (z. B. Abstandsregelungen) entsprechend zu berücksichtigen bzw. hintanzuhalten.

In der Landesgesetzgebung wären daher in Hinkunft Bestimmungen vorzusehen, die auch Anbauverbote von bestimmten GVO umfassen können. Nach der Richtlinie (EU) 2015/412 ist es möglich, sowohl einzelne GVO für Zwecke des Anbaus, als auch Gruppen von GVO (z.B. bestimmte Kulturart oder GVO-Merkmale) zu verbieten; ein generelles GVO-Anbauverbot ist hingegen nicht zulässig.

Die inhaltlichen Vorgaben des § 3 Abs. 1 und 2 sollen der Umsetzung des Art. 26b Abs. 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2015/412 dienen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anbauverbote von GVO in allen Bundesländern abgestimmt und im Sinne des verfassungsrechtlichen Berücksichtigungsgebots umgesetzt werden.

Bei den in § 3 formulierten Anordnungen handelt es sich nicht um Grundsatzbestimmungen im Sinne des Art. 12 Abs. 1 B-VG. Daraus ergibt sich Folgendes:

- Bei der Erlassung von Anbauverboten für einzelne GVO oder Gruppen von GVO durch den Landesgesetzgeber handelt es sich um eine Angelegenheit im Sinne des Art. 15 Abs. 1 B-VG.
- Insbesondere finden Art. 15 Abs. 6 und 8 B-VG keine Anwendung.

Kompetenzrechtlich sind Regelungen betreffend den geschäftlichen Verkehr mit Saat- und Pflanzgut gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, wobei die Vollziehung gemäß Art. 102 Abs. 2 in unmittelbarer Bundesverwaltung erfolgen kann. Durch die Errichtung des Bundesamts für Ernährungssicherheit wurde von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Somit sind Angelegenheiten betreffend die Zulassung, das Inverkehrbringen und die Kennzeichnung von Saat- und Pflanzgut durch das Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72, und das Pflanzgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 73 geregelt.

Die Verwendung bzw. der Anbau von Saat- und Pflanzgut sowie der Natur- und Bodenschutz unterliegen der Kompetenz der Länder.

Die Unterscheidung zwischen „Inverkehrbringen“ und „Anbau“ wird nunmehr auch in der Richtlinie (EU) 2015/412 vorgenommen. Im Hinblick auf die Auswirkungen bei der Verwendung von GVO auf die Umwelt und die internationale wirtschaftliche Bedeutung beim Inverkehrbringen von GVO empfiehlt sich die Einführung von Grundsatzbestimmungen in diesem spezifischen Bereich.

Durch § 3 kann am besten sichergestellt werden, dass die bereits wahrgenommenen Bundes- und Landeskompetenzen in den Bereichen Saat und Pflanzgutzulassung und Inverkehrbringen (Bund) sowie Gentechnikvorsorge, Natur- und Bodenschutz (Land) optimal mit (den noch zu erlassenden) Regelungen von GVO-Anbauverboten zusammenwirken. Damit kann auch gleichzeitig gewährleistet werden, dass die Souveränität der Gesetzgeber respektiert und insgesamt vorteilhafte Lösungen für Österreich erarbeitet werden.



**Zu § 4 (Vollzugsklausel):**

Die Vollziehungsklausel stützt sich auf das Bundesministeriengesetz 1986, und zwar – im Hinblick auf das vom Gesetzesentwurf umfasste Sähen und Pflanzen von zugelassenen Saat- und Pflanzgut – auf folgende Angelegenheiten:

- Angelegenheiten der Agrarpolitik und des Landwirtschaftsrechts, Ernährungswesen, einschließlich Pflanzenzucht- und Saatgutwesen;
- Ordnung des Binnenmarktes hinsichtlich land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Saat- und Pflanzgut.

Nach legislatischer Konvention wird bei einer Verfassungsbestimmung – wie hier in § 3 – die Bundesregierung mit der Vollziehung betraut.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Sortenschutzgesetzes):**

Gemäß § 21 Sortenschutzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 109, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 189/213, hat das Bundesamt für Ernährungssicherheit ein Sorten- und Saatgutblatt herauszugeben, das saatgutrechtlich relevante Informationen für die Öffentlichkeit bereitstellt. Dieses Instrument soll in Zukunft auch dafür genutzt werden, um die genetische Veränderung von Saat- und Pflanzgut transparent darzustellen und insbesondere die Zulässigkeit für Zwecke des Anbaus sichtbar zu machen.

Die in der vorgeschlagenen Z 9 vorgesehene vollständige Auflistung aller in der EU zugelassenen Sorten, die GVO erhalten, soll in erster Linie der Information der Öffentlichkeit dienen.

Sie soll weiters eine wichtige Grundlage für die Tätigkeit des neu einzurichtenden Beirates sowie für allfällige Anbauverbote der Länder darstellen. Die Liste soll sowohl jene Sorten umfassen, bei denen Österreich vom geographischen Geltungsbereich gemäß EU-Zulassung ausgenommen ist, als auch jene, bei denen Österreich vom geographischen Geltungsbereich zwar grundsätzlich gemäß EU-Zulassung umfasst ist, jedoch Anbauverbote seitens der Landesgesetzgebung bestehen.